

Informationsblatt zur Datenverarbeitung an den unterhaltspflichtigen Elternteil Beratung und Unterstützung (§§ 18, 52a SGB VIII)

Wir, der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, erheben Ihre personenbezogenen Daten. Damit Sie Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können, informieren wir Sie als Verantwortlicher (i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO) gemäß unseren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 SGB VIII, § 52a SGB VIII, § 62 Abs. 2 SGB VIII) verarbeitet. Dabei handelt es sich um alle Daten, die im Einzelfall notwendig sind, um die gesetzlichen Aufgaben vollständig erfüllen zu können.

Die Daten werden erhoben, um folgende Aufgaben zu erledigen:

Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII); Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Möglichkeit wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann. (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII); Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen (§ 52a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII); Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Möglichkeit eine Beistandschaft zu beantragen, sowie um auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft hinzuweisen (§ 52a Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII); Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Möglichkeit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 52a Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei der Feststellung von Vaterschaft (§ 52a SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 18 Abs. 4 SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 1615l BGB (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden an Ihr Kind sowie den antragstellenden Elternteil weitergegeben. Lässt sich das Kind rechtsanwaltschaftlich vertreten, dürfen die Daten auch an den/die Rechtsanwalt/-anwältin des gesetzlichen Vertreters des Kindes weitergegeben werden. Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, weil Sie den von uns errechneten Unterhaltsbetrag nicht zahlen bzw. nicht an der Anfertigung einer entsprechenden Unterhaltsurkunde mitwirken, dürfen wir Ihre Daten dem Gericht übermitteln – müssen dies ggf. im Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes sogar.

Erfolgen Datenübermittlungen außerhalb der EU/EWR-Staaten?

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an Drittländer zu übermitteln.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen können die Daten nach Beendigung der Beratung und Unterstützung gesperrt und gespeichert werden. Danach werden die Daten nach Ablauf von drei Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöscht. Elektronische Daten werden gesperrt.

Welche Rechte haben Sie?

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

Sie haben gemäß Art. 7, 15 ff. DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Widerruf. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Müssen Sie Ihre Daten bereitstellen?

Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien benötigt Ihre Daten, um die gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 18, 52a SGB VIII wahrnehmen zu können.

Sie sind gegenüber Ihrem Kind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1605 BGB.

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann das Jugendamt zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Realisierung der Unterhaltsansprüche nicht tätig werden und dem Kind können Rechtsansprüche verloren gehen.

An wen können Sie sich wenden?

Wenn Sie Fragen rund um die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark wenden:

Datenschutz-/IT-Sicherheitsbeauftragter PM

Telefon: 033841 91-227

E-Mail: datenschutz@potsdam-mittelmark.de

Sie haben ein Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203/356-0, Fax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de